

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 23. Oktober 1917.)

Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald wird zuhanden der Bürgergemeinde Kerns und der Korporation Kerns-Dorf an die zu Fr. 66,500 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Neueinteilung einer Fläche von 26,47 ha im Grossried-Kerns mit Anlage neuer Wege von 2100 m Länge und 3,5 m Breite ein Bundesbeitrag von 15 0/0, im Maximum Fr. 9975, zugesichert.

Der Vollziehungsverordnung des Kantons Luzern vom 6. Oktober 1917 zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird die Genehmigung erteilt.

Der Vollziehungsverordnung des Kantons Wallis vom 10. Oktober 1917 zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird die Genehmigung erteilt.

Im Nachgange zum Beschlusse des Bundesrates über die Bureauzeit der Bundesverwaltung wird zur Erläuterung folgendes festgestellt:

1. Die Bureauzeit, die vom 22. Oktober an auf die Zeit von 8 bis 12 und von 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt wurde, dauert Samstag nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

2. Beamte und Angestellte der Bundesverwaltung, denen es infolge ungünstiger Zugverbindungen oder erheblicher Entfernung des Wohnorts vom Bureau nicht möglich ist, die Arbeit nachmittags nach der Mittagspause zur vorgeschriebenen Zeit aufzunehmen, werden von ihren Dienstchefs für ihr Versäumnis als entschuldigt betrachtet.

3. Die vom Bundesrat getroffene Verfügung über die Bureauzeit hat als eine vorläufige zu gelten.

(Vom 26. Oktober 1917.)

Dem zum Vizekonsul beim Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Zürich ernannten Herrn L. Raphael Geisler wird das Exequatur erteilt.

(Vom 27. Oktober 1917.)

Dem Beschluss des Gemeinderates von La Chaux-de-Fonds vom 17. Oktober 1917 betreffend Erhöhung der Mietzinse und Kündigung von Mietverträgen wird, mit Ausnahme von Art. 7, die Genehmigung erteilt.

Dem Kanton Freiburg wird an die zu Fr. 32,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung einer Fläche von 79 ha Moosland in Les Courtes, Gemeinde Bas-Vuilly, ein Bundesbeitrag von 20 0/0, im Maximum Fr. 6400, zugesichert.

Dem Kanton Tessin werden an die zu Fr. 50,000 veranschlagten Kosten der Lawinen- und Terrainverbauungen, sowie für Aufforstungen in Frageira, Grobb, Isra und Monda, Generalpatriziat Quinto, folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a. an die Kosten für Lawinenverbauungen und Aufforstungen von Fr. 33,165, 70 0/0 oder	Fr. 23,215. 50
b. an die Kosten für Terrainverbau, Versicherung und Unvorhergesehenes von Fr. 16,835, 50 0/0 oder	„ 8,417. 50
zusammen	<u>Fr. 31,633. —</u>

Wahlen.

(Vom 23. Oktober 1917.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Veterinäramt.

Kanzlist I. Klasse: Arn, Wilhelm, von Buetigen bei Büren, bisher
Kanzlist II. Klasse des schweizerischen Veterinäramtes.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1917
Date	
Data	
Seite	382-383
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 530

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.